

**Musterbedingungen für  
Lieferungen und Leistungen  
im Geoinformationswesen  
des Bundes**

vorgelegt von der Expertengruppe „Entgelte und Abgabebedingungen für Geodaten“,  
zur 15. Sitzung des IMAGI am 26.4.2006

<b>0</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Entgeltregelung für Geodaten des Bundes</b> .....	<b>4</b>
1.1	Versorgungsstufen .....	4
1.2	Entgeltbemessung .....	5
1.2.1	Lieferungen und Leistungen der Grundversorgung .....	5
1.2.2	Lieferungen und Leistungen der Standardversorgung .....	5
1.2.3	Lieferungen und Leistungen der auftraggeberspezifischen Versorgung .....	6
1.2.4	Definitionen .....	6
1.2.5	Besondere Nutzungsarten (Ermäßigung, Rabattierung, Sondertarife) ..	8
<b>2</b>	<b>Regelungen zur Quellenangabe</b> .....	<b>8</b>
2.1	Grundversorgung .....	9
2.2	Standardversorgung .....	9
2.3	Auftraggeberspezifische Versorgung .....	9
<b>3</b>	<b>Handlungshinweise für Bundesbehörden</b> .....	<b>10</b>

**Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Abgabe von Geodaten**

**Anlage 2: Nutzungsbedingungen und Nutzungsarten für Geodaten des Bundes**

**Anlage 3: Urheberrecht**

## 0 Vorbemerkungen

Lieferungen und Leistungen durch Stellen des Bundes erfolgen regelmäßig auf vertraglicher Grundlage. Dabei tritt die datenhaltende Stelle als Auftragnehmer und der datenempfangende Kunde als Auftraggeber auf. Teil der erforderlichen Verträge sind in der Regel "Allgemeine Geschäftsbedingungen" und eine "Entgeltregelung". Für Datenbereitstellungen auf öffentlich-rechtlicher Antragsbasis gelten die Feststellungen entsprechend. Ein schuldrechtliches Verhältnis wird jedoch nicht begründet.

Mit den "Musterbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Geoinformationswesen des Bundes" soll die Lieferung von Geodaten<sup>1</sup> und zugehöriger Leistungen durch Stellen des Bundes einheitlich geregelt werden – unabhängig davon, ob diese privat- oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet sind. Geodaten aus Ko-Investitionen im Sinne einer Public-Private-Partnership zur Marktentwicklung sind von dem Geltungsbereich ausgenommen.

Kapitel 1 enthält Grundsätze und Vorschläge zur Gestaltung der Entgelte, Kapitel 2 Grundsätze zu den Quellenangaben. Hinweise, die darüber hinaus bei der Bereitstellung von Geodaten von Bedeutung sind, folgen als Kapitel 3. Darin wird ferner festgelegt, welche der Regelungen verbindlich und welche fakultativ sein sollen.

Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (Anlage 1) können ggf. durch behörden-spezifische Regelungen ergänzt und in bestehende Vertragswerke integriert werden. Sollte es, z.B. für die Präzisierung von Nutzungsrechten oder für ein Angebot im Internet, erforderlich sein, zusätzliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zu schließen, so steht dies nicht im Widerspruch zu den vorliegenden Musterbedingungen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in erster Linie dazu gedacht, die Lieferung von Geodaten mit einem einfachen Nutzungsrecht (Nutzung im internen Bereich) zu regeln. Eine Erweiterung auf andere Waren oder Dienstleistungen ist ebenfalls möglich, sofern die dafür erforderlichen Regelungen ergänzt werden.

---

<sup>1</sup> rechnerlesbare Geoinformationen, d.h. Informationen über Objekte und Sachverhalte mit Raumbezug

## 1 Entgeltregelung für Geodaten des Bundes

### 1.1 Versorgungsstufen

Ausgehend vom vielfach formulierten gesetzlichen Auftrag zur Erfassung und Bereitstellung von Informationen und der Zielvorgabe des Gesetzgebers, in Abkehr von bisherigen Grundsätzen einer restriktiven Informationspolitik staatlichen Handelns, ist das Verwaltungshandeln des Bundes transparenter zu machen. Dabei ist die Verwendung von Geodaten im Zuge der Erfüllung öffentlicher, nicht-wirtschaftlicher Aufgaben mit der wirtschaftlichen Weiterverwendung in Einklang zu bringen. In Abhängigkeit vom Stellenwert der öffentlichen Aufgaben sind drei Versorgungsstufen zu unterscheiden.

#### 1.1.1 Grundversorgung

Die **Grundversorgung** erfasst Lieferungen von Geodaten oder Leistungen, für welche ein allgemeiner öffentlich-rechtlicher Informationsauftrag besteht, der durch Metadaten, die Nutzung von Fachbibliotheken, weniger aufwendige Leistungen der Auskunftsdienste, ausgewählte Teile von Geodatenbeständen und Abfragen im Rahmen der Internet-Angebote (z.B. Katalog-, Visualisierungsdienste) befriedigt wird.

Diese Grundversorgung soll lückenlos alle Themen abdecken, für die ein solcher Informationsauftrag anerkannt ist; die Leistung soll möglichst vorgefertigt vorgehalten und Doppelarbeit vermieden werden.

Die Grundversorgung soll insbesondere umfassen

- Geodaten, die im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge (insbesondere des Katastrophenschutzes) regelmäßig öffentlich verbreitet werden müssen
- Geodaten, die aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen einem freien und unbeschränkten internationalen Austausch unterliegen.
- Geodaten, die zwar für Zwecke der öffentlichen Daseinsvorsorge erhoben werden müssen, deren Wertschöpfungspotential bei einer gewerblichen Verwendung jedoch so gering ist, dass der Verwaltungsaufwand für eine Abschöpfung von Wertungserlösen nicht angemessen ist.

#### 1.1.2 Standardversorgung

Die **Standardversorgung** erfasst alle Lieferungen von Geodaten oder Leistungen, die über die Grundversorgung hinausgehen und ohnehin im Rahmen öffentlicher Aufgaben vorgehalten bzw. mit standardisierten Verfahren erzeugt werden; d.h. hier

handelt es sich um den standardisierbaren wiederkehrenden Informationsbedarf der Auftraggeber wie Printveröffentlichungen, elektronische Offline-Angebote, Auszüge aus Datenbanken und Online-Dienste. Auch vorgefertigte Serviceleistungen (z.B. WMS-, WFS-Dienste etc.) gehören hierzu.

### **1.1.3 Auftraggeberspezifische Versorgung**

Die **auftraggeberspezifische Versorgung** umfasst alle Lieferungen von Geodaten oder Leistungen, die auf spezielle Nachfrage für den Auftraggeber angeboten werden. Hierbei werden Aufträge jenseits der öffentlichen Aufgaben entgegengenommen und unter Verwendung von Geodaten der Grund- und Standardversorgung sowie ggf. weiterer gesondert erhobener Daten gegen Kostenerstattung bearbeitet. Die für diese Leistungen entstehenden Kosten werden kalkuliert und dem Auftraggeber i. d. R. als Kostenvoranschlag mitgeteilt.

## **1.2 Entgeltbemessung**

Für die Ausgestaltung von Entgeltregelungen bietet sich eine Gliederung entsprechend Nr. 1.2.1 bis 1.2.3 an, welche das Ziel einheitlicher Entgelte verfolgt und die verknüpft ist mit

- den Angebotsformen der 3 Versorgungsstufen
- den Nutzungsarten (Kapitel 1.2.5 und Anlage 2)
- einer Bemessungsgröße (Anlage 2)

### **1.2.1 Lieferungen und Leistungen der Grundversorgung**

Für diese Lieferungen und Leistungen werden - sofern kein besonderer Bereitstellungsaufwand entsteht – keine Bereitstellungs- oder Nutzungsentgelte erhoben.

### **1.2.2 Lieferungen und Leistungen der Standardversorgung**

Für diese Lieferungen und Leistungen werden Nutzungsentgelte festgelegt, die sich am Marktwert orientieren. Für den Aufwand der Behörde wird ein Bereitstellungsentgelt erhoben. Einzelheiten zu den Begriffen sind unter Ziffer 1.2.4 zusammengestellt.

Für Entgeltregelungen zur **Standardversorgung** gelten folgende Grundsätze:

- Bereitstellungs- und Nutzungsentgelte werden auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung bestimmt und in einem Entgeltverzeichnis<sup>2</sup> festgesetzt. Sie dürfen – zusammengerechnet für alle Nutzer – die tatsächlichen Kosten der Behörde für Produktion, Reproduktion und Versand oder das Leistungsangebot nicht überschreiten.
- Bereitstellungs- und Nutzungsentgelte sind für alle Anwender bei vergleichbaren Verwendungszwecken gleich (Gleichbehandlungsgrundsatz)
- Für alle Lieferungen und Leistungen sind Entgeltverzeichnisse öffentlich zugänglich zu machen (Transparenz).
- Die Entgelte können einem Mengenrabatt unterliegen, d.h. je größer die abgenommene Menge an Daten oder Leistungen, desto günstiger ist - bezogen auf die Grundeinheit – das Entgelt.
- Die Entgelte können aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses oder aufgrund internationaler Vereinbarungen ermäßigt werden.

### 1.2.3 Lieferungen und Leistungen der auftraggeberspezifischen Versorgung

Für diese Lieferungen und Leistungen werden Bereitstellungs- und Nutzungsentgelte so festgesetzt, dass der Wettbewerb nicht nachteilig beeinflusst wird.

Bereitstellungs- und Nutzungsentgelte für Lieferungen und Leistungen der auftraggeberspezifischen Versorgung werden auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) kostendeckend, gegebenenfalls erhöht aufgrund des wirtschaftlichen Wertes, festgesetzt. Innerhalb dieses Rahmens entscheiden die Behörden eigenständig über die Ausgestaltung ihrer Entgeltregelungen.

### 1.2.4 Definitionen

Die vorstehend verwendeten Entgeltbegriffe und Werte erklären sich wie folgt:

- Das **Bereitstellungsentgelt** wird erhoben für den Aufwand der Behörde, der durch die Auftragsbearbeitung, den Auszug aus vorhandenen Datenbanken, den Versand und die verbrauchten Materialien oder die Vorhaltung des Leistungsangebotes entsteht.
- Das **Nutzungsentgelt** wird für das Recht erhoben, die gewünschten Daten zu nutzen; die Auftraggeber leisten damit einen Beitrag zu den Gestehungskosten<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> als Entgeltverzeichnisse in diesem Sinne gelten sowohl Preisverzeichnisse/-übersichten als auch Gebührenordnungen o.ä.

<sup>3</sup> Hierbei handelt es sich um die Kosten, die für die Erstellung der Daten aufzubringen sind

der Geodaten oder Dienste. Dabei wird unterschieden zwischen dem **Grundentgelt** für die Nutzung der Daten im internen Bereich des Auftraggebers (Eigenbedarf) und dem **Verwertungsentgelt** für die darüber hinausgehende Verwertung der Daten. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung zu ermitteln sein, sie wird sich – je nach Kategoriezugehörigkeit – am Marktwert orientieren oder nach dem Kostendeckungsprinzip ausrichten.

- Das **Grundentgelt** wird erhoben für das Recht, die Daten im internen Bereich des Auftraggebers (Eigennutzung) zu nutzen.
- Das **Verwertungsentgelt** wird ggf. zusätzlich zum Grundentgelt für die Erteilung von Rechten erhoben, die über die interne Nutzung (Eigennutzung) hinausgehen. Hierzu zählen: Vervielfältigung, Verbreitung (Weitergabe, Verkauf); Ausstellung und öffentliche Zugänglichmachung von Daten, Karten, Diensten und daraus abgeleiteten Produkten. Hierbei kann zur weiteren Differenzierung unterschieden werden zwischen der *Informationsverwertung* (abgeleitete Produkte enthalten Daten in nicht mehr erkennbarer Weise) und der sog. *Weiterverwertung* (abgeleitete Produkte enthalten Daten in erkennbarer Weise).
- Der **Marktwert** bestimmt den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen ist. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse. Ist ein Marktpreis vorhanden, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung.

Wird das Angebot für Teilbestände von Geodaten oder Leistungen weit überwiegend durch juristische Personen des öffentlichen Rechts bestimmt, ist statt eines Marktwerts in geeigneter Form der Verkehrswert zu ermitteln. Ziel ist vorrangig die Erzielung eines möglichst hohen Gesamterlöses. Wenn Nutzungsrechte an Geodatenbeständen nur einmalig zur ausschließlichen Nutzung erteilt werden, kann dies durch Ausschreibung erreicht werden. Trifft dieser Fall nicht zu, bestimmt sich der erzielbare Gesamterlös aus der Wechselwirkung zwischen dem festzulegenden Preis und der damit erzielbaren Absatzmenge. Ermessensspielräume, die mit den erforderlichen Abschätzungen verbunden sind, sollen zugunsten eines niedrigen Preises ausgeschöpft werden, um im Zweifelsfall die gewerbliche Verwertung von Geodaten und Diensten zu fördern.

### **1.2.5 Besondere Nutzungsarten (Ermäßigung, Rabattierung, Sondertarife)**

Bei Lieferungen von Geodaten oder Leistungen an andere Stellen des Bundes zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben werden weder Bereitstellungs- noch Nutzungsentgelte erhoben; dies gilt in gleichem Maße für Einrichtungen von Katastrophenschutz und Zivilschutz sowie Behörden aus dem sog. Sicherheitsbereich sowie öffentliche Einrichtungen anderer Staaten, soweit der Austausch von Geodaten auf Gegenseitigkeit beruht. Auftraggeberspezifische Versorgungen unterliegen den Bestimmungen des § 61 BHO.

Das Nutzungsentgelt für Geodaten kann für nicht-kommerzielle Forschungsprojekte und Lehrveranstaltungen der Berufsausbildung entfallen. Bereitstellungsentgelte sind in voller Höhe zu erheben. Ein Forschungsprojekt ist als nicht kommerziell anzusehen, wenn seine Ergebnisse ohne Verzögerung aufgrund kommerzieller Erwägungen zu bloßen Bereitstellungskosten verfügbar sind und in der Folge zur freien Veröffentlichung vorgelegt werden. Zur Berufsausbildung zählt die Ausbildung an allgemein- oder berufsbildenden öffentlichen und privaten Schulen, in denen Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen erteilt wird, die Fachschul- oder Hochschulausbildung sowie die praktische Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.

Bei der Lieferung von Geodaten an den Auftraggeber ausschließlich zur Informations- oder Weiterverwertung, nicht jedoch zur Eigennutzung, kann das Grundentgelt angemessen ermäßigt werden. Das in jedem Fall zu erhebende Verwertungsentgelt kann ggf. mit dem Grundentgelt verknüpft werden.

Trifft die liefernde oder leistende Stelle im Zusammenhang mit der Abgabe und Nutzung von Geodaten oder dem Angebot von Diensten eine Vereinbarung über die Erbringung geldwerter Gegenleistungen, kann deren Wert auf die Entgeltforderungen angerechnet werden. Die Voraussetzungen sind insbesondere gegeben, wenn der Auftraggeber der Stelle eigene Daten (im Tausch) zur Nutzung überlässt.

Überträgt die abgebende Stelle einem Dritten die Durchführung der Datenaufbereitung, –bereitstellung oder sonstigen Leistungserbringung, kann mit diesem die anteilige Deckung seiner Aufwendungen aus den Entgeltzahlungen der Auftraggeber vereinbart werden.

## **2 Regelungen zur Quellenangabe**

Das deutsche Urheberrecht ist zwar grundsätzlich formfrei, d.h. die Entstehung des Rechts ist nicht von der Einhaltung irgendwelcher Förmlichkeiten abhängig, vielmehr entsteht das Recht unmittelbar mit der Schöpfung des Werkes. Trotzdem sollte die



aus dem angloamerikanischen Raum stammende und international verbreitete Kennzeichnung mit dem Symbol © verwendet werden.

Für die Lieferungen in den unterschiedlichen Versorgungsstufen kommen folgende Regelungen zur Quellenangabe zur Anwendung, welche für alle drei Versorgungsstufen sowie für Print- als auch für elektronische Produkte gelten.

## **2.1 Grundversorgung**

Bei allen Lieferungen dieses Segments sind Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe ohne Einschränkungen gestattet.

**Quellenangabe (gem. § 63 UrhG<sup>4</sup>; ):**

*© Name der Stelle, Ort, Jahr*

*Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,  
mit Quellenangabe gestattet.*

## **2.2 Standardversorgung**

Bei allen Lieferungen dieses Segments bedarf es zur wiederholten und systematischen Entnahme und/oder Weiterverwendung wesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank der vorherigen Zustimmung, die grundsätzlich mit einer Lizenz verbunden ist.

**Quellenangabe (nach § 63 UrhG\*):**

*Datenquelle: Datensatzbezeichnung*

*© Name der Stelle, Ort, Jahr*

## **2.3 Auftraggeberspezifische Versorgung**

Bei allen Lieferungen dieses Segments handelt es sich um eine Auftragsbearbeitung, in die das Know-how der Stelle für einen ganz bestimmten Auftraggeber einfließt. In diesem Falle gilt das „Copyright“ uneingeschränkt.

---

<sup>4</sup> \* vgl. hierzu Kommentierung zu § 63 UrhG bei Schrickler, Urheberrecht (2. Auflage 1999) Bei der anstehenden Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG (bis 22.12.2002) durch ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wird § 63 UrhG den Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 Buchstaben a), d) und f) angepasst werden. Deren Anforderungen an eine Datenquelle sind im Vergleich zur bestehenden Regelung höher.

### **Quellenangabe (nach § 63 UrhG\*):**

© Name der Stelle, Ort, Jahr.

*Alle Rechte vorbehalten*

### **3 Handlungshinweise für Bundesbehörden**

Ziel dieser Musterbedingungen ist eine Vereinheitlichung der Entgeltregelungen und Abgabebedingungen für die Lieferungen und Leistungen im Geoinformationswesen. Der Begriff umfasst jedoch ein so breites Spektrum, dass den Fachbereichen der Bundesverwaltung, die für die Lieferung von Geodaten und zugehöriger Leistungen verantwortlich zeichnen, ausdrücklich ein Gestaltungsspielraum vorbehalten wird. Dies gilt insbesondere für die Anlage 1 und 2, die als Muster gekennzeichnet sind.

Im Übrigen sind Abweichungen von den vorliegenden Bestimmungen auf das notwendige Maß zu beschränken und sollten bei Bedarf begründet werden können.

Bei der Lieferung von Geodaten, insbesondere bei der Nutzung des Internets als Bestellplattform, sowie der Erbringung zugehöriger Leistungen sind folgende Unterlagen regelmäßig erforderlich:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Entgeltverzeichnis

Beide Unterlagen müssen dem Internet-Nutzer vor der Bestellung oder In-Anspruchnahme einer Leistung digital zugänglich sein. Sind die Festlegungen zu den Nutzungsrechten, wie sie in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind, nicht ausreichend, können gesonderte Nutzungsbedingungen, entsprechend dem Muster in Anlage 2, vereinbart werden. Auch diese müssen dem Internet-Nutzer vor der Bestellung oder In-Anspruchnahme einer Leistung bekannt gemacht werden. Es ist erforderlich, die Akzeptanz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ggf. der gesonderten Nutzungsbedingungen durch den Auftraggeber bestätigen zu lassen (siehe Punkt 2 der AGB).

Zu beachten sind bei elektronischer Abgabe der Geodaten auch die Regelungen des Fernabsatzgesetzes. Die sich durch dieses Gesetz ergebenden Regelungen sind, soweit möglich, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigt worden.

Die Unterscheidung Urheberrecht / Leistungsschutzrecht / Nutzungsrecht wird nicht explizit in die Musterbedingungen übernommen, ist aber für Verträge über die Abgabe von Geodaten mit den Auftraggebern obligatorisch.

Sofern bei der Anwendung dieser Musterbedingungen Schwierigkeiten auftreten oder Widersprüche zu anderen Rechtsnormen erkannt werden, sind die Fachbereiche

aufgefordert, diese an die IMAGI-Geschäfts- und Koordinierungsstelle im Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (Richard-Strauss-Allee 11, 60595 Frankfurt am Main) zu berichten.

Ein Erfahrungsbericht über die erfolgreiche Anwendung der Regelungen dieser Musterbedingungen wird Bestandteil eines im dritten Jahr jeder Legislaturperiode vorzulegenden Berichtes an den Deutschen Bundestag sein.

## **Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Abgabe von Geodaten**

## (1) **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Abgabe von Geodaten**

**M u s t e r**

Das *Amt x / die Bundesbehörde y* (im Folgenden **Auftragnehmer (AN)** genannt) führt Aufträge für einen **Auftraggeber (im Folgenden (AG)** genannt) auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durch. Es gelten die zum Zeitpunkt eines Auftrages / einer Bestellung gültigen Bedingungen. Abweichende Regelungen werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich vom AN bestätigt wurden.

### **1. Gegenstand**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung von Geodaten durch Versand (auf Datenträger, z. B. CD-ROM) bzw. Abruf (z. B. per FTP) oder über eine interaktive Recherche in Online-Datenbeständen.

### **2. Vertragsabschluss**

- (1) Bei einer interaktiven Recherche durch den AG in einem im Internet bereitgestellten Datenbestand kommt der Vertrag durch die Bestellung / Abruf und die Akzeptierung der online vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande (z.B. durch Anklicken eines Buttons).
- (2) Bei der Bereitstellung der Geodaten durch den AN (Abruf oder Versand) kommt der Vertrag nach schriftlicher Auftragserteilung durch den AG entweder durch die Auftragsbestätigung des AN oder die Ausführung des Auftrags zustande. Angebote des AN sind freibleibend. Der AN beginnt unverzüglich nach Auftragserteilung mit der Ausführung des Auftrags. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Abonnement- und Einzelaufträge. Änderungen werden dem AG schriftlich bekannt gegeben. Er erhält das Recht, den geänderten Bedingungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich zu widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die geänderten Bedingungen als anerkannt.
- (3) Fremde AGB werden nicht anerkannt. Verträge werden nur mit den eigenen AGB geschlossen.

### **3. Entgelte**

Die Leistungen des AN werden gegen Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltregelung des AN erbracht. Kann der AN aus technischen oder anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen die Leistungen nicht vollständig erbringen, so ändert sich hierdurch das Entgelt nicht, sofern dieser Ausfall nicht wesentlich ist.

#### 4. Widerrufsrecht nur für Verbraucher

- (1) Werden die Geodaten auf einem materiellen Datenträger verschickt (z.B. CD-ROM) hat der AG das Recht, den Auftrag innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Ware beim AG zu widerrufen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. per Telefax) oder durch einfache Rücksendung der Ware erklärt werden. Der Widerruf ist an folgende Anschrift zu richten: *Adresse des AN*. Der Versand der Ware erfolgt entweder versiegelt oder nach Ablauf der Widerspruchsfrist. Durch den rechtzeitigen Widerruf ist der AG nicht mehr an den Vertrag mit dem AN gebunden. Der schon gezahlte Kaufpreis wird zurückerstattet. Der AG ist jedoch zur Rücksendung der Ware verpflichtet. Sofern die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht, trägt der AG die Kosten der Rücksendung bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze (derzeit € 40).
- (2) Das *Widerrufsrecht* gilt nicht für folgende Warengruppen:
  - CD-ROMs / Disketten, soweit deren Versiegelung geöffnet oder beschädigt wurde
  - Aufträge (Waren /Dienstleistungen), die nach Kundenspezifikation ausgeführt wurden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind
  - elektronisch bereitgestellte digitale Daten (z.B. Bereitstellung über FTP oder nach einer interaktiven Recherche).

#### 5. Zahlungsweise

Sofern nicht Vorkasse vereinbart ist, werden die Entgelte sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die Zahlungsfrist beträgt ab Fälligkeit xx Wochen. Eventuell entstehende Bankspesen werden vom AG getragen.

#### 6. Nutzungsrechte

- (1) Der AG erhält ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31, Abs. 2 UrhG an den bereitgestellten Daten. Er darf sie ausschließlich in seinem internen Bereich, d. h. für eigene persönliche, geschäftliche oder wirtschaftliche Zwecke nutzen. Bedienstete des AG dürfen die Daten nicht für ihre privaten Zwecke verwenden.
- (2) Der AG darf die bereitgestellten Daten umarbeiten (z. B. generalisieren, thematisch erweitern) oder durch einen Subunternehmer umarbeiten lassen und die entstehenden abgeleiteten Ergebnisse in seinem internen Bereich nutzen.
- (3) Eine Weitergabe der bereitgestellten Daten oder daraus abgeleiteten Ergebnisse an Dritte oder Subunternehmer ist zulässig, sofern dies ausschließlich den Interessen des AG dient. Der AG verpflichtet sich in diesem Fall, rechtsverbindlich mit dem Dritten bzw. Subunternehmer zu vereinbaren, dass eine Nutzung in deren eigenem Interesse ausgeschlossen ist und im übrigen die

Bestimmungen der AGB wirksam sind. Überdies hat der AG den Dritten bzw. Subunternehmer zu verpflichten, die Daten nach Auftragsabwicklung zu vernichten. Jegliche Weitergabe oder Veröffentlichung, die darüber hinausgeht, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn abgeleitete Ergebnisse zwar unter Verwendung der bereitgestellten Daten hergestellt wurden, diese aber darin nicht mehr enthalten sind bzw. darin nicht mehr in Erscheinung treten (z. B. bei statistischer Auswertung der Daten, Gutachten).

- (4) Verwendet der AG die bereitgestellten Daten für Präsentations- oder Informationszwecke in seinem internen Bereich, so hat er bei jeder Bildschirmpräsentation und auf jeder anderweitigen Darstellung wie folgt auf die Datenquelle hinzuweisen: „Datenquelle: Datensatzbezeichnung ©, Name des Amtes, Ort, Jahr.“
- (5) Jegliche Nutzung, die darüber hinausgeht, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem AN.

## 7. Übermittlung

- (1) Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt entweder durch Abruf beim AN oder durch Versand an den AG. Der Übermittlungsweg und der Bereitstellungstermin (für FTP) werden vom AN festgelegt.
- (2) Für den Versand wählt der AN einen geeigneten, marktüblichen Übermittlungsdienst. Die Versandkosten für Sendungen innerhalb von Deutschland und in das Ausland werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Bei Lieferungen in das Ausland übernimmt der AG die zusätzlich anfallenden Steuern und Zölle.
- (3) Leistungsort ist die jeweils für die Erbringung der Leistung zuständige Dienststelle des AN.
- (4) Der AG stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass der unberechtigte Zugriff auf die übermittelten Informationen durch Dritte ausgeschlossen ist. Er verpflichtet sich Passwörter und Zugangskennungen sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt, aufzubewahren sowie sie vor Verlust und Missbrauch zu schützen. Der AG stellt den AN von Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.
- (5) Der Empfänger ist verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und inhaltliche Genauigkeit zu prüfen. Offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sendungen sind innerhalb von xx Tagen nach Erhalt der Sendung zu reklamieren. Gelieferte Daten sind innerhalb von yy Wochen nach Erhalt der Sendung auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Beanstandungen durch den AG oder Empfänger werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt. Bestellte und richtig ausgeführte Lieferungen werden weder umgetauscht noch zurückgenommen.
- (6) Der AN ist zu Teillieferungen berechtigt.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentumsrecht an materiellen Datenträgern bleibt bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten.

## **9. Haftungsausschluss**

Der AN übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten. Der AN übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden des AG oder Dritter, die sich aus der Installation von Programmen oder der Anwendung von Daten ergeben. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Fahrlässigkeit des AN bzw. auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit des AN bzw. auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese Ausnahmen gelten nur, sofern der AG nicht Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen darstellt.

## **10. Schadenersatz**

Bei pflichtwidriger, ungenehmigter Weitergabe der Daten verpflichtet sich der AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 v. H. der entgangenen Entgelte.

## **11. Datenschutz**

Die für die Auftragsabwicklung gespeicherten Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geführt.

## **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, *Stadt y*.  
Es gilt deutsches Recht.



## **Anlage 2: Nutzungsbedingungen und Nutzungsarten für Geodaten des Bundes**

## 2. Nutzungsbedingungen und Nutzungsarten für Geodaten des Bundes

### Muster

Geodaten werden unter Einsatz bedeutender Teile der öffentlichen Haushaltsmittel gewonnen und stellen erhebliche Werte dar. Aus Sicht der Nutzer ist der Nutzungswert von Geodaten eng verknüpft mit dem Umfang der erworbenen Nutzungsberechtigungen. Dieser wirtschaftliche Wert ergibt sich entweder aus Kosteneinsparungen durch erzielte Kenntniskennnisse oder aus Erlösen durch den Vertrieb von Informationen, die aus den Geodaten abgeleitet werden.

Bei der Bereitstellung von Geodaten wird dem Nutzer im Regelfall keine uneingeschränkte, sondern eine möglichst bedarfsgerechte Nutzungsberechtigung gewährt. Für die Festlegung der Entgelte ergibt sich daraus die Maßgabe, dass Nutzungsbeschränkungen ihren Niederschlag derart im Entgelt finden, dass dieser in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der Geodaten steht. Damit wird auch den Bestimmungen zur Veräußerung von Vermögensgegenständen des Bundes gemäß § 63 BHO Rechnung getragen.

Um diesen Grundsatz in der Anwendung handhabbar und überschaubar zu halten, ist es zweckmäßig, die denkbaren Nutzungsberechtigungen in Nutzungsarten zu gliedern. Dadurch wird gewährleistet, dass vergleichbare Nutzenanwendungen von Geodaten zu gleichen Bedingungen ermöglicht werden. Im Sinne der Transparenz für die Nutzer wird angestrebt, die Einteilung der Nutzungsarten weitgehend einheitlich zu gestalten. Dies schließt nicht aus, dass die nachfolgenden Hauptgruppen nach den Anforderungen der jeweiligen Fachbereiche weiter unterteilt, kombiniert oder zusammengefasst werden:

<b>Nutzungsart (Hauptgruppen)</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Eigennutzung</b>	<i>Die Daten werden ausschließlich für eigene persönliche, geschäftliche oder wirtschaftliche Zwecke verwendet, nicht an weitere Nutzer weitergegeben und auch nicht zum Vertrieb abgeleiteter Informationen verwendet.</i>
<b>Informationsverwertung</b>	<i>Die Daten werden geschäftsmäßig zur Erstellung von abgeleiteten Informationen verwendet, die Daten nicht mehr in erkennbarer Weise beinhalten. Die abgeleiteten Informationen werden durch Gewährung von Nutzungsberechtigungen im Namen des Nutzers an Dritte vertrieben.</i>
<b>Weiterverwertung</b>	<i>Die Daten werden geschäftsmäßig zur Erstellung von abgeleiteten Informationen verwendet, die Daten in erkennbarer Weise beinhalten dürfen. Die abgeleiteten Informationen werden durch Gewährung von Nutzungsberechtigungen im Namen des Nutzers an Dritte vertrieben.</i>

Die Einteilung der Nutzungsberechtigungen in Nutzungsarten bildet die Grundlage der Entgeltregelungen und ist daher im erforderlichen Umfang aufzunehmen. Neben den bereits erwähnten fachspezifischen Anpassungen können auch Größen festgelegt werden, die innerhalb einer Nutzungsart zur Bemessung der Entgelte herangezogen werden. Eine Auswahl üblicher Bemessungsgrößen ist in folgender Tabelle zusammengestellt:

<b>Nutzungsart (Hauptgruppen)</b>	<b>Bemessungsgrößen</b>
<b>Eigennutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anzahl der Arbeitsplätze, an denen die Daten genutzt werden (Einzelplatz-, Mehrplatzlizenzen)</li></ul>
<b>Informations- verwertung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Umsatz, der aus dem Vertrieb abgeleiteter Informationen erzielt wird.</li></ul>
<b>Weiterverwertung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anzahl der Datenträger, die abgesetzt werden,</li><li>• Anzahl der Bezieher von abgeleiteten Informationen,</li><li>• Umfang von Nutzungsberechtigungen, die Beziehern von abgeleiteten Informationen eingeräumt werden dürfen,</li><li>• Auflage von Zeitungen, Zeitschriften oder Drucksachen,</li><li>• Marktanteil von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen,</li><li>• Anzahl der Zugriffe bei Darstellung abgeleiteter Informationen in Online-Angeboten,</li><li>• Umsatz, der aus dem Vertrieb abgeleiteter Informationen erzielt wird.</li></ul>

Eine Entgeltregelung für die Erteilung von Nutzungsrechten an Geodaten dient demnach zur Bestimmung der Entgelte in Abhängigkeit von:

- der Art der Daten,
- der Menge der Daten,
- der Nutzungsart und ggf.
- dem Betrag einer Bemessungsgröße.

Im Zuge der Auftragserteilung wird der genaue Umfang der Nutzungsberechtigung rechtsverbindlich mit dem Auftraggeber vereinbart. Die obigen Beschreibungen können als Grundlage für die Erstellung von Musterverträgen dienen, bei Bedarf jedoch erweitert oder an die besonderen Anforderungen des jeweiligen Fachbereichs angepasst werden.

Bei Verwendung des Musters für „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) aus dieser Richtlinie gestaltet sich die Umsetzung der genannten Anforderungen beson-

ders einfach. Die Eigennutzung ist dort unter Ziffer 6 bereits berücksichtigt, so dass zur rechtsverbindlichen Vereinbarung der Nutzungsberechtigung eine Erklärung des Nutzers genügt, nach der dieser die AGB zur Kenntnis genommen hat und anerkennt.

Um die AGB nicht mit Sonderregelungen zu überfrachten, müssen im Sinne der Ziffer 6, Absatz 4 der AGB weitergehende Nutzungsberechtigungen durch ergänzende schriftliche Vereinbarung genehmigt werden. Dies gilt insbesondere bei der Erteilung von Nutzungsberechtigungen, die den Nutzungsarten Informations- oder Weiterverwertung zuzuordnen sind. Mustertexte sind hierfür in folgender Tabelle zusammengestellt:

<b>Nutzungsart (Hauptgruppen)</b>	<b>Mustertext</b>
<b>Informations- verwertung</b>	In Ergänzung zu Ziffer 6 der AGB wird folgende Nutzungsberechtigung vereinbart: (1) Der Auftraggeber darf abgeleitete Ergebnisse, in denen bereitgestellte Daten nicht mehr in Erscheinung treten, geschäftsmäßig durch Gewährung von Nutzungsberechtigungen im Namen des Auftraggebers an Dritte vertreiben. (2) Jegliche Weitergabe oder Veröffentlichung, die darüber hinausgeht, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für abgeleitete Ergebnisse, in denen bereitgestellte Daten in Erscheinung treten. Zur Feststellung dieses Merkmals ist hinreichend, dass ein Sachverständiger die Verwendung bereitgestellter Daten durch Begutachtung abgeleiteter Ergebnisse nachvollziehbar feststellen kann. (3) Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit abgeleiteter Ergebnisse.
<b>Weiterverwertung</b>	In Ergänzung zu Ziffer 6 der AGB wird folgende Nutzungsberechtigung vereinbart: Der Auftraggeber darf bereitgestellte Daten oder daraus abgeleitete Ergebnisse, in denen auch bereitgestellte Daten in Erscheinung treten können, geschäftsmäßig durch Gewährung von Nutzungsberechtigungen im Namen des Auftraggebers an Dritte vertrieben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Nutzung durch den Dritten durch rechtsverbindliche Vereinbarung oder urheberrechtliche Vorkehrungen auf dessen internen Bereich, d. h. auf eigene persönliche, geschäftliche oder wirtschaftliche Zwecke zu beschränken. Eine Weitergabe durch den Dritten darf nur zugelassen werden, wenn dies ausschließlich den Interessen des Dritten dient. Die Erteilung weitergehender Berechtigungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Auftragnehmer. Dem Auftraggeber werden weder das Eigentum noch die Rechte am geistigen Eigentum des Auftragnehmers übertragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, urheberrechtliche Ansprüche des Auftragnehmers wirksam durchzusetzen, und zwar nicht nur in Bezug auf die bereitgestellten Daten sondern auch hinsichtlich abgeleiteter Ergebnisse, sofern bereitgestellte Daten darin in Erscheinung treten. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit abgeleiteter Ergebnisse, es sei denn, Inhalte bereitgestellter Daten treten darin unverändert in Erscheinung.

Umfasst ein Auftrag unterschiedliche Datenarten, kann bei Bedarf durch entsprechende Verweise jeweils der gewünschte Bezug zwischen Datenart und Nutzungsart hergestellt werden.

Nimmt ein Auftraggeber Ermäßigungen in Anspruch, sind die damit verbundenen Auflagen ebenfalls durch ergänzende schriftliche Vereinbarungen festzuhalten:

<b>Nutzungsart</b> <i>(Hautgruppen)</i>	<b>Mustertext</b>
<b>Forschung</b>	In Ergänzung zu Ziffer 6 der AGB wird folgende Nutzungsberechtigung vereinbart: Der Auftraggeber darf bereitgestellte Daten oder daraus abgeleitete Ergebnisse ausschließlich für nicht-kommerzielle Forschungsprojekte verwenden. Ein Forschungsprojekt wird als nicht-kommerziell angesehen, wenn seine Ergebnisse ohne Verzögerung aufgrund kommerzieller Erwägungen zu bloßen Bereitstellungskosten verfügbar sind und in der Folge zur freien Veröffentlichung vorgelegt werden.
<b>Ausbildung</b>	In Ergänzung zu Ziffer 6 der AGB wird folgende Nutzungsberechtigung vereinbart: Der Auftraggeber darf bereitgestellte Daten oder daraus abgeleitete Ergebnisse ausschließlich für Lehrveranstaltungen der Berufsausbildung verwenden. Zur Berufsausbildung zählt die Ausbildung an allgemein- oder berufsbildenden öffentlichen und privaten Schulen, in denen Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen erteilt wird, die Fachschul- oder Hochschulausbildung sowie die praktische Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.

## **Anlage 3: Urheberrecht**

## Urheberrecht

Geodaten erfordern einen erheblichen Einsatz an Arbeitskraft und Betriebskapital und werden daher mit großem Aufwand hergestellt. Andererseits können sie aber auf vergleichsweise günstigem Wege kopiert und abgefragt werden. Da ein ausreichender rechtlicher Schutz von Datenbanken nicht in allen Mitgliedstaaten der EU bestand und dadurch Nachteile für den Binnenmarkt zu befürchten waren, hat die EU eine entsprechende Richtlinie verabschiedet. Aufgrund dieser EU-Richtlinie (EU-RL) vom 11.03.1996 (96/9/EG) wurde das Urheberrechtsgesetz (UrhG) mit Wirkung zum 01.01.1998 geändert.

Das UrhG in der durch die Umsetzung der EU-Datenbankrichtlinie geltenden Fassung regelt in Teil I den Urheberrechtsschutz zugunsten der Urheber von Datenbanken (§ 4 UrhG) und in Teil II den vom Urheberschutz rechtssystematisch losgelösten Investitionsschutz zugunsten der Hersteller von Datenbanken (vgl. § 87a ff UrhG).

### **Datenbankwerke**

Mit den "Datenbankwerken" hat der Gesetzgeber in § 4 (2) eine neue Kategorie von Werken eingeführt, die - wie bisher schon die sog. Sammelwerke - ihren Urheberrechtsschutz daraus beziehen, dass es sich um eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen Elementen handelt, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung dieser Elemente eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Geschützt ist also die "Struktur" des Datenbankwerkes. Diesen speziellen Schutz erweitert der Gesetzgeber nunmehr auch auf Datenbankwerke. Diese unterscheiden sich dadurch von den sonstigen Sammelwerken, dass ihre Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Inhaber des Urheberrechts an einem Datenbankwerk ist diejenige natürliche Person, die das Werk schöpferisch gestaltet hat.

Die Einrichtungs- und Zugangssoftware ist nicht Teil des Datenbankwerkes im urheberrechtlichen Sinn.

### **Datenbanken**

Datenbanken sind gem. § 87 a UrhG Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf anderer Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art und Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert (vgl. hierzu die Kommentierung von Schrickler zu §87a, Rdnr. 5 – 9)..

Der Investitionsschutz oder Leistungsschutz für Datenbanken nach §§ 87a ff ist ein Schutz sui generis. Er stellt keine qualitativen und keine urheberrechtlichen Anforderungen an den Inhalt der Datenbank. Hier sollen vielmehr parasitäre Konkurrenzpro-

dukte und sonstige investitionsschädigende Nutzungen unterbunden werden. Schutzgegenstand ist weder allein der Inhalt der Datenbank noch deren Verkörperung in Form eines Katalogs, einer CD-ROM usw., sondern die betreffende Datenbank als Gesamtheit des unter wesentlichem Investitionsaufwand gesammelten, geordneten und einzeln zugänglich gemachten Inhalts als immaterielles Gut (vgl. /1/ vor § 87a Rdnr. 21).

Der Schutz gilt unabhängig davon, ob die betreffende Datenbank zusätzlich nach § 4 (2) in Teil I des UrhG geschützt ist, weil das Datenbankdesign die persönliche geistige Schöpfung eines Urhebers darstellt. Elektronische Datenbanken sind jedoch vor allem nach sachlogischen und normativen Vorgaben angelegt. Deshalb bleibt kaum Spielraum für schöpferische Individualität. Daher kommt für solche Datenbanken dem Leistungsschutzrecht gegenüber dem Urheberrechtsschutz die weitaus größere Bedeutung zu.

Nach den Kriterien in § 87a UrhG sind nicht nur elektronische Datenbanken geschützt. Die gesetzliche Regelung gilt auch für analoge Datensammlungen, wie sie z.B. die Topographischen Karten darstellen. Das ist inzwischen herrschende Meinung (/1/ § 87a Rdnr. 9; OLG Dresden ZUM 2001, 595; OLG Köln ZUM 2001, 414) (Urteil BGH vom 06.05.1999, Az.: IZR 199/96: amtliche Telefonbücher sind Datenbanken i. S. v. § 87a Abs. 1 UrhG) . Mit Urteil vom 09.11.2005 (21 O 7402/02) hat das **Landgericht München I** entschieden, dass jede **TK25** des Freistaates Bayern eine **Datenbank** i. S. v. § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG darstellt. Im Hinblick darauf ist die abweichende Meinung von Nordemann (§ 87a Rdnr. 5) zu vernachlässigen, der Printmedien generell vom Leistungsschutzrecht für Datenbanken ausschließt.

Der Inhalt einer Datenbank muss im Einzelnen aus einer Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen gebildet werden, die nach bestimmten systematischen oder methodischen Ordnungsprinzipien zusammengestellt sind. Das Kriterium des unabhängigen Elementes integriert in diesem Zusammenhang die vorausgehenden Begrifflichkeiten wie Sammlung von Werken und Sammlung von Daten.

Der Gesetzgeber sieht im Übrigen ausdrücklich vor, dass neben den elektronischen Zugangstechniken auch andere Zugangsmethoden in Betracht kommen. Dazu gehört auch das konventionelle visuelle Verfahren mit einem beim Betrachter gleichzeitig ablaufenden kognitiven Prozess. Dafür spricht auch die Kommentierung von Schricker (vgl. /1/ § 87a Rdnr. 7), wonach Elemente einer analogen Datensammlung etwa durch gezieltes Aufschlagen eines Kataloges, durch Recherche in einer Kartei oder durch Recherche in einer strukturierten Liste einzeln zugänglich sind. Insofern muss diese Methode des Zugangs auch für Kartendarstellungen gelten.

Als abschließendes Kriterium fordert der Gesetzgeber, dass die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Dem Schutzgegenstand der Norm entsprechend sind dem Grunde nach sämtliche wirtschaftlichen Aufwendungen als Wesentlich zu berücksichtigen, die für den Aufbau, die Darstellung oder die auswählende und aktualisierende Überprüfung einer



Datenbank als der Gesamtheit der zusammengestellten, geordneten und einzeln zugänglichen Information erbracht werden und diese als ein selbständiges, schützenswertes Wirtschaftsgut ausweisen (vgl. /1/ § 87a Rdnr. 16). Je höher die Investitionsleistung zu bewerten ist, je mehr Aufwand an Geld, Arbeit und Zeit also in den Aufbau der Datenbank geflossen ist, umso eher ist von einem Leistungsschutz auszugehen (vgl. /1/ § 87a Rdnr. 15). Alleine die aktualisierende Überprüfung von Topographischen Karten erfordert enorme Aufwendungen an Personalmitteln, um fortlaufende Veränderungen der Landschaft in den Karten nachzuführen und so eine aktuelle Kartengrundlage garantieren zu können.

### ***Rechte des Datenbankherstellers***

§ 87b legt abschließend den Umfang der dem Datenbankhersteller an seiner Datenbank zustehenden ausschließlichen Verwertungsbefugnisse fest. Nach Abs. 1 Satz. 1 sind dies das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Sämtliche ausschließlichen Rechte gelten jedoch entweder für Nutzungen der gesamten Datenbank oder für einen wesentlichen Teil von ihr (vgl. /1/ § 87b Rdnr. 1).

Nutzungen, die lediglich einen nach Art oder Umfang unwesentlichen Teil einer Datenbank betreffen, unterliegen im Interesse des freien Zugangs nicht dem Verbot des Datenbankherstellers. Mit dieser Einschränkung des Ausschließlichkeitsrechtes soll zugleich eine überzogene Monopolisierung der Datenbankinhalte verhindert werden. Aus den selben Gründen erklärt § 87e UrhG solche Verträge, die sogar die Nutzung unwesentlicher Teile einer Datenbank einschränken, für unwirksam.

### ***Dauer der Rechte des Datenbankherstellers***

Der in § 87d UrhG geregelten Dauer des Rechtsschutzes für Datenbanken kommt in Projektion auf die Geodaten der Bundesverwaltung erhebliche Bedeutung zu. Der Schutz erlischt fünfzehn Jahren nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

Gesetzlich geschützt sind nicht nur Datenbanken, die ab dem 01.01.1998 hergestellt wurden. Die Schutzvorschriften sind vielmehr auch auf Datenbanken anzuwenden, die ab dem 01. Januar 1983 hergestellt worden sind. In diesen Fällen beginnt die Schutzfrist am 01. Januar 1998 (§ 137g Abs. 2 UrhG). Der Zweck dieser Regelung besteht darin, für solche Datenbanken eine vollständige erstmalige Schutzdauer des sui-generis-Rechts zur Verfügung zu stellen, da deren Verwertung und Nutzung noch nicht auf der Grundlage des neuen Rechts erfolgen konnte (vgl. /8/ Rn. 765). Die vertragsrechtlichen Vorschriften des § 87e UrhG sind jedoch nicht auf Verträge anzuwenden, die vor dem 01. Januar 1998 abgeschlossen worden sind (§ 137g Abs. 3 UrhG).

Wegen der auf 15 Jahre begrenzten Schutzfrist ist als nächstes festzustellen, welche Maßnahmen der Aktualisierung an einer Datenbank die Schutzfrist erneut in Gang setzen. Zunächst bestimmt § 87a UrhG, dass eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank als neue Datenbank gilt, sofern die Maßnahmen nach Art und Umfang abermals eine wesentliche Investition erfordern. Dem Schutz nach § 87a UrhG entsprechend sind auch bei Neuinvestitionen sämtliche Aufwendungen als Wesentlich zu berücksichtigen, die für den Aufbau, die Darstellung oder die auswählende und aktualisierende Überprüfung einer Datenbank erbracht werden (vgl. /1/ § 87a Rdnr. 16). Die Wesentlichkeit einer Aktualisierungsmaßnahme hängt also nicht bloß vom Umfang der tatsächlichen materiellen Veränderungen im Bestand der Datenbank ab. Entscheidend ist der Gesamtaufwand für das Release der Datenbank. Das kann im Extremfall bei einer kontinuierlichen Aktualisierung und Überprüfung keinerlei Veränderungen im Bestand zur Folge haben.

Diese Feststellung wird durch den Erwägungsgrund 55 zu Artikel 10 (3)

EU-Datenbankrichtlinie gestützt, wonach im Einzelfall zum Nachweis dafür, dass eine Neuinvestition vorliegt, auch eine eingehende Überprüfung des Datenbankinhaltes hinreichend ist. Auch bei aktualisierten Datenbanken ist für den Beginn des Laufs der Schutzfrist der Zeitpunkt der Veröffentlichung, hilfsweise derjenige der Herstellung maßgeblich.

Teilweise wird die Ansicht vertreten, der Schutz erstrecke sich dann nur auf die Teile, auf die die für die Neuheit herangezogene Investition verwandt worden ist. Dem kann nicht beigelegt werden. Hat eine bestehende Datenbank wesentliche Änderungen erfahren, erstreckt sich der Schutz der neuen Datenbank iSd. § 87a (1) S. 2 sowohl auf die unverändert gebliebenen als auch auf die geänderten Elemente. Weder Art. 10 Abs. 3 der EU-Richtlinie noch § 87a Abs. 1 S. 2 besagen, dass die neue Datenbank immer nur aus den vorgenommenen Änderungen an der Vorläuferversion besteht und die unveränderten Teile der Vorläuferversion damit per se gemeinfrei

werden. Sinn und Zweck von § 87a UrhG ist hingegen, immer die Gesamtheit der aktuellen Datenbank unter Schutz zu stellen (vgl. /1/ § 87a Rdnr. 26).

### **Verträge über die Nutzung (§87 e)**

Die Vorschrift über vertragliche Mindestbefugnisse will im Interesse eines möglichst weitgehenden ungehinderten Informationszugangs unterbinden, dass der Datenbankhersteller seine mitunter bestehende Marktmacht dazu benutzt, entgegen den grundsätzlichen Intentionen des Gesetzes den Zugang zu Informationen vertraglich über das vom Gesetzgeber für die normale Nutzung einer Datenbank für erforderlich gehaltene Maß hinaus einzuschränken. Grundsätzlich sind nur die Gesamtheit oder wesentliche Teile einer Datenbank dem Ausschließlichkeitsrecht des Herstellers vorbehalten. Unwesentliche Teile dürfen hingegen erlaubnisfrei genutzt werden, sofern die Nutzung weder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigt noch der normalen Auswertung einer Datenbank zuwiderläuft. Vor diesem Hintergrund soll dem Datenbankhersteller durch § 87e die Möglichkeit genommen werden, durch vertragliche Vereinbarungen seine Kontrolle des Datenbankinhalts über das gesetzlich zugestandene Maß hinaus auszudehnen (vgl. /1/ § 87e Rdnr. 2).